

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
15 A 660/14 As



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Str. 46/47, 10178 Berlin

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst

- Beklagte -

wegen

Asylrechts (Russische Förderung)

hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

20. November 2015

durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Loer als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat; im Übrigen wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass im Falle der Klägerin das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf die Russische Föderation vorliegt. Der Bescheid der Beklagten vom 14. März 2014 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens zu zwei Dritteln, die Beklagte zu einem Drittel; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht vor der Vollstreckung der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste nach eigenen Angaben am 27. Februar 2013 von Grosny aus über Moskau, Weißrussland und Polen in einem Kleinbus nach Deutschland, wo sie am 6. März 2013 ankam. Am 3. April 2013 stellte sie einen Asylantrag. Am 17. Februar 2014 wurde sie vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) angehört. Dabei gab sie im Wesentlichen an, sie habe ihre Heimat verlassen, weil sie Angst um ihren jüngsten Sohn gehabt habe, ihr Ehemann sei bereits verstorben und einer ihrer Söhne sei verloren gegangen. Sie wolle mit dem Sohn in Deutschland in Ruhe leben, außerdem sei sie wegen ihrer Krankheiten ausgereist, die in ihrem Heimatland nicht vernünftig ärztlich betreut werden könnten, man habe nicht herausfinden können, was ihr fehle. In Deutschland habe man bei ihr eine Hepatitis festgestellt. Wegen ihrer Diabeteserkrankung sei sie in Tschetschenien seit 2005 behandelt worden. Insulin habe sie kostenfrei erhalten, andere Medikamen-

te habe sie selbst kaufen müssen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift vom 17. Februar 2014 verwiesen.

Das Bundesamt lehnte den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mit Bescheid vom 14. März 2014 - der Klägerin zugestellt am 19. März 2014 - ab, erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen, forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und drohte die Abschiebung in die Russische Föderation an. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Bescheides vom 14. März 2014 verwiesen.

Die Klägerin hat am 2. April 2014 Klage erhoben.

Sie beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 14. März 2014 zu den Ziffern 4 und 5 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung ihre zunächst gestellten Anträge, den Bescheid des Bundesamtes vom 14. März 2014 zu den Ziffern 1, 3 bis 5 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG zuzuerkennen und - hilfsweise - subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylVfG zuzuerkennen, nicht aufrecht-erhalten.

Die Klägerin hat im Laufe des gerichtlichen Verfahrens fünfzehn verschiedene ärztliche Äußerungen und Medikamentenpläne aus den Jahren 2014 und 2015, u.a. der Universitätsaugenklinik Rostock vorgelegt.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 8. Oktober 2015 den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, den Verwaltungsvorgang der Beklagten sowie die Erkenntnisquellenliste zur Russischen Föderation hingewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren war einzustellen, soweit die Klägerin ihre Klage in der mündlichen Verhandlung vom 20. November 2015 zurückgenommen hat (§ 92 Abs. 3 VwGO). Im Übrigen ist die Klage zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Feststellung des Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung liegen in ihrem Falle vor.

Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine zu befürchtende Verschlimmerung der Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers kann die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllen. Danach ist die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen, die am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung zu prüfen ist. Erforderlich, aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist in diesen Fällen, dass sich eine vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (BVerwG, Beschl. v. 17.08.2011 – 10 B 13/11 – juris, Rn. 3). Zielstaatsbezogene Umstände liegen dann vor, wenn sich die Krankheit des Betroffenen mangels ausreichender Behandlung im Abschiebungszielstaat in der genannten Weise verschlechtert (BVerwG, Urt. v. 22.03.2012 - 1 C 3/11 -, juris, Rn 34). Eine solche Gefahr für Leib oder Leben kann auch dann anzunehmen sein, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation im Zielstaat zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch

aus finanziellen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 17.10.2006 - 1 C 18/05 -, juris, Rn. 20).

Die Klägerin leidet unter anderem neben einer aktuellen kardialen Dekompensation mit Lungenödem, Ödemen in den Beinen, Dyspnoe, einer schwer einstellbaren Hypertonie, einer kardialen Insuffizienz NYHA II, einer segmentalen Minderkontrastierung der linken Niere, einer chronischen Hepatitis C (HCV-RNA 81 kU/l), einer Hepatomegalie, einer chronisch kompensierten Niereninsuffizienz nach K-DOQI im Stadium 3, einer metabolischen Azidose, einem insulinpflichtigen Diabetes ED 1995, einer diabetischen Nephropathie mit Proteinurie und Polyneuropathie, einer Silikonanthrakose, einer Depression, einem chronischen Schmerz-Syndrom und einer mikrozytären hypochromen Anämie (s. im Einzelnen den Arztbrief Dr. Lepere und Dr. Ludwig vom 16. Oktober 2015) vor allem auch an einer schweren nicht proliferativen diabetischen Retinopathie, die langandauernder Laserkoagulationen und einer Lucentis-Injektionsbehandlung bedarf (vgl. Bericht Universitätsklinikum Rostock, Augenklinik vom 12. Oktober 2015). Wird eine schwere nichtproliferative diabetische Retinopathie nicht behandelt, so schreitet die Netzhauterkrankung voran und führt schließlich zur Erblindung (Universitätsklinikum Jena, Klinik für Augenheilkunde, Zuckerkrankheit und Auge). Dabei ist die Behandlung mit dem Lucentis Wirkstoff sehr kostenaufwändig. Pro Lucentis Injektion betragen die Kosten ca. 1.200 Euro (Spiegel-online, Altersblindheit: Streit um Medikamente verunsichert Patienten). Diese Kosten wird die nicht mehr erwerbsfähige Klägerin nicht aufbringen können. Russische Bürger haben zwar ein Recht auf kostenfreie medizinische Grundversorgung, doch in der Praxis werden nahezu alle Gesundheitsdienstleistungen erst nach verdeckter privater Zuzahlung geleistet. Nach Angaben des Zentrums für soziale Politik der Russischen Wissenschaftsakademie erhält rund die Hälfte der erwerbstätigen Bevölkerung keine medizinische Versorgung, da diese Menschen keine Zeit für Warteschlangen in den formell kostenlosen medizinischen Einrichtungen haben. Die Versorgung mit Medikamenten ist nicht kostenfrei. Neben russischen Produkten sind gegen entsprechende Bezahlung auch importierte Medikamente erhältlich. (Lagebericht AA 2014, S. 24/25). Hinzu kommt, dass die Klägerin aus Tschetschenien stammt, eine Ansiedlung in einem Teil der Russischen Föderation, in dem die für sie notwendige Netzhautbehandlung stattfinden könnte, daher überaus schwierig sein dürfte, sie über 60 Jahre alt ist, an den o.g. zahlreichen, ihre körperliche Leistungsfähigkeit erheblich einschränkenden Krankheiten leidet und schon deshalb kaum die für die medizinische Behandlung erforderlichen finanziellen Mittel durch eigene Arbeit erwirtschaften können. Sie wird seit 1 ½ Jahren von einem ambulanten Pflegedienst betreut. Dass sie über eigenes Vermögen verfügte, ist nicht erkennbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

20.2.16 m.h.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Loer